



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 26.09.2007

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	96
Kreistagssitzung	97
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	98
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	98

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 01.10.2007, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kommunaler Klimaschutz im Landkreis Amberg-Sulzbach
2. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28.08.1970;
Herausnahme von Flächen aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Spittlberg“
3. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Amberg-Sulzbach
4. Förderung der Denkmalpflege (HhSt. 36500.71800)

5. Finanzielle Beteiligung des Landkreises Amberg-Sulzbach an Kosten im Bereich des Katastrophenschutzes
6. Freiwillige Beteiligung des Landkreises Amberg-Sulzbach an den Kosten der Erweiterung und Sanierung der Staatlichen Realschule Amberg
7. **Nachtrag**
Modernisierung der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Amberg-Sulzbach, Dienstgebäude Beethovenstraße 7, Amberg
8. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/17.09.2007

Kreistagssitzung

Am Montag, 08.10.2007, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Vorstellung des Leitbildes des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Grußwort von Herrn Pablo Schindelmann, Bayer. Landesamt für Umwelt
2. Energieagentur Oberfranken e. V.;
Information des Geschäftsführers der Energieagentur Oberfranken e. V., Herrn Wolfgang Böhm, über die Arbeit und das Leistungsspektrum der Energieagentur Oberfranken e. V.
3. Kommunaler Klimaschutz im Landkreis Amberg-Sulzbach
4. Vorstellung eines neuen Dienst-Pkws für den allgemeinen Dienstbetrieb beim Landratsamt Amberg-Sulzbach; das Fahrzeug kann sowohl mit Erdgas, als auch mit Benzin betrieben werden
5. Kommunalwahlen am 02.03.2008;
Bestellung des Landkreiswahlleiters und eines Stellvertreters
6. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28.08.1970;
Herausnahme von Flächen aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Spittlberg“
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Amberg-Sulzbach
8. Freiwillige Beteiligung des Landkreises Amberg-Sulzbach an den Kosten der Erweiterung und Sanierung der Staatlichen Realschule Amberg
9. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/24.09.2007

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 16.10.2007, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/20.09.2007

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegende Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, um das Stadtgebiet Sulzbach-Rosenberg wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
 - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 19.09.2007 wurde in zwei Bienenständen im Stadtgebiet Sulzbach-Rosenberg der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255) zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003 (GVBl. S. 315) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) i. V. m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738).
Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch im Stadtgebiet Sulzbach-Rosenberg amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 19.09.2007 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

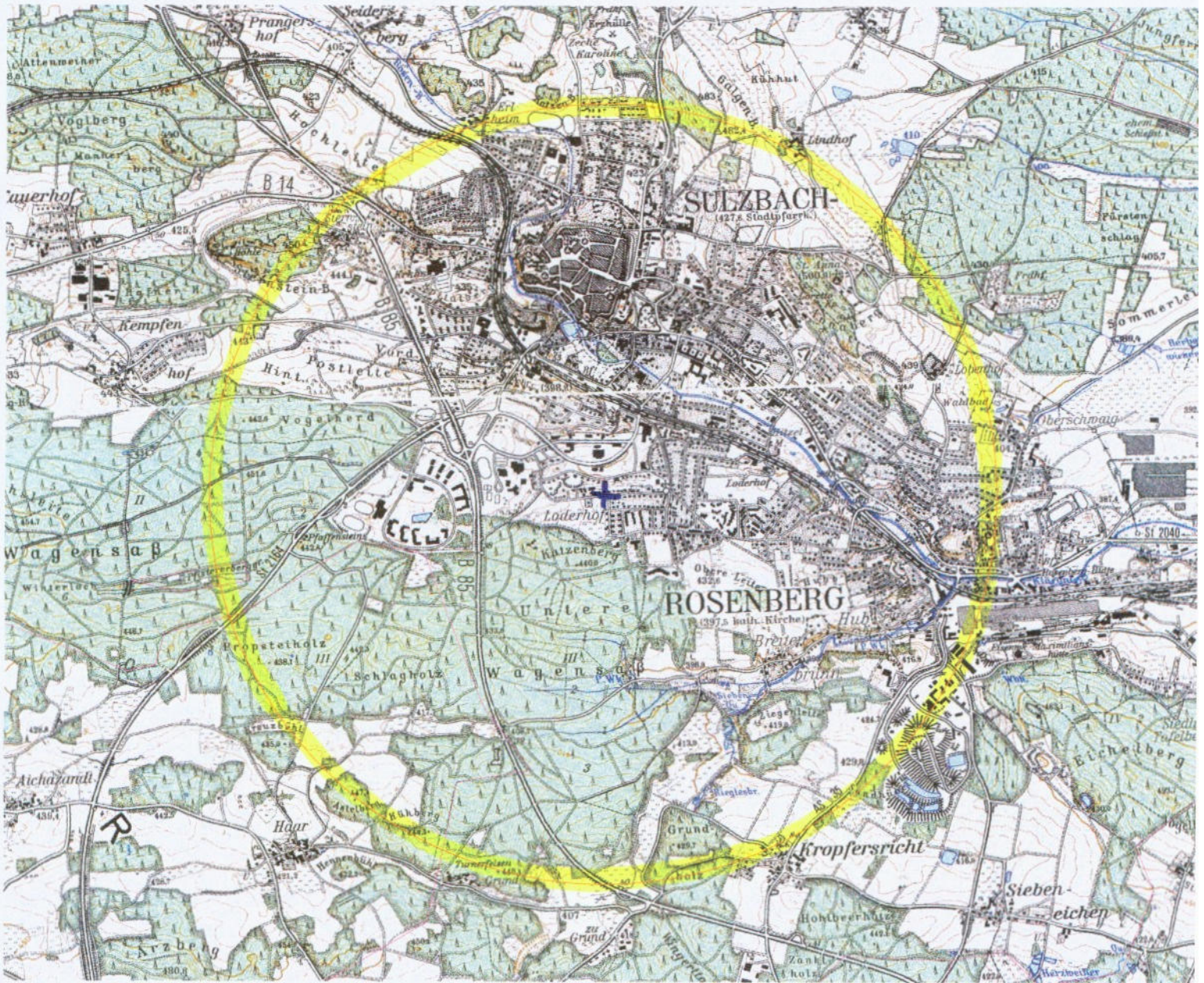
Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz (TierSG))

Amberg, den 20.09.2007

gez.

Armin Nentwig

Landrat



2 km Sperrzone